

CH_VB 83.922 vom 23. März 1984

Bundesverwaltung, 1984-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_83.922

FR: CH_VB 83.922 du 23 mars 1984

IT: CH_VB 83.922 del 23 marzo 1984

Erwägungen

E. 23

Im März 1984 einer Busse von wenigen hundert Franken (bei einem gesetzlichen Bussenmaximum von 2000 Franken nach Abs. 3 von Art. 23 ANAG) belegt. Loider ist durch ein Bundesgerichtsurteil vom 16. September 1982 die Anwendung der schärferen Strafbestimmung gemäss Artikel 23 Absatz 1 noch eingeschränkt worden. Wir fordern daher den Bundesrat zu einer punktuellen Revision dieses Gesetzesartikels. Der Absatz 1 des Artikels wäre dabei so zu fassen, dass das rechtswidrige Verhalten des Arbeitgebers im Regelfall als «Erleichterung des illegalen Aufenthaltes» gilt und dadurch einer schärferen Strafbestimmung unterstellt wird. Die heutige Praxis wirkt stossend, wird doch der Arbeitnehmer in vielen Fällen härter bestraft, während die gegen den Arbeitgeber ausgesprochene Busse in keinem Verhältnis steht zum Gewinn, den er aus der Beschäftigung des Schwarzarbeiters gezogen hat. Die Annahme des Bundesgerichts, die blosser Beschäftigung von Schwarzarbeitern erleichtere deren rechtswidriges Verweilen im Lande noch nicht, ist nicht stichhaltig. Das durch die Schwarzarbeit erworbene Einkommen bildet ja die Grundlage dieses Verweilens. Darauf - und nicht auf den eher zufälligen Umstand, ob der Arbeitgeber den Arbeitnehmer gleichzeitig beherbergt - sollte daher bei der Revision der Strafbestimmungen abgestellt werden. Gleichzeitig wird damit der wirtschaftliche Anreiz zur illegalen Beschäftigung eingedämmt. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates Rapport écrit du Conseil fédéral Mit der vorliegenden Motion wird eine Verschärfung der Strafbestimmungen zum ANAG gegenüber Arbeitgebern, die ausländische Arbeitskräfte ohne Bewilligung beschäftigen, sowie gegenüber Schleppern verlangt. Zudem sei eine Bestimmung über die Verhängung einer Bewilligungssperre gegenüber fehlbaren Firmen aufzunehmen. Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme zur Interpellation von Herrn Nationalrat Zshnder vom 5. Oktober 1981 betreffend Schwarzarbeit ausgeführt hat, ist die Beschäftigung von Ausländern ohne Bewilligung als ernstzunehmendes Problem zu betrachten, das mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln bekämpft werden muss. Seither sind die folgenden Vorkehrungen gegen die Schwarzarbeit getroffen worden: Erschwerung der Voraussetzungen für die Visumerteilung, Einführung der Visumpflicht für türkische Staatsangehörige und Verschärfung der Vorschriften über die Grenzkontrolle. Sodann fand mit den Kantonsregierungen eine Aussprache über die Verstärkung der Inlandkontrolle statt. Schliesslich wurde mit den Sozialpartnern Verbindung aufgenommen, damit sie die Bestrebungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit unterstützen. Hinsichtlich der strafrechtlichen Sanktionen unterscheidet das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) in Artikel 23 zwischen Vergehens- und Übertretungstatbeständen. Als Vergehen gelten die in Absatz 1 erwähnten Tatbestände; die Sanktion ist Gefängnis bis zu sechs Monaten, womit Busse bis zu 10 000 Franken verbunden werden kann. Andere Zuwiderhandlungen gegen fremdenpolizeiliche Vorschriften bilden eine Übertretung; sie werden mit einer Busse bis zu

2000 Franken geahndet. Mit Bezug auf fehlbare Arbeitgeber hat das Bundesgericht mit Urteil vom 16. September 1982 in Sachen der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich c. Ernst Meier entschieden, dass die blossе Beschäftigung eines Ausländers ohne Bewilligung nur eine Übertretung im Sinn von Artikel 23 Absatz 3 ANAG bilde. Ein Vergehen nach Absatz 1 dieser Bestimmung liege erst dann vor, wenn der Arbeitgeber einem Ausländer über die Beschäftigung hinaus das rechtswidrige Verweilen im Land erreicht, insbesondere indem er ihn beherbergt. Wie dieses Urteil zeigt, genügen die bestehenden Bestimmungen nicht, um bei der Beschäftigung von Ausländern ohne Bewilligung eine von verschiedenen Seiten geforderte strengere Bestrafung vorzunehmen. Obwohl die in der Begründung gemachte Aussage, dass der Arbeitnehmer in vielen Fällen härter als der Arbeitgeber bestraft werde, nicht zutrifft, rechtfertigt sich angesichts der ernstzunehmenden Problematik der illegalen Beschäftigung von Ausländern eine strengere Bestrafung der fehlbaren Arbeitgeber. Der Bundesrat ist daher mit dem Motionär der Auffassung, dass die Strafbestimmungen im ANAG zu verschärfen sind. Die in der Motion ebenfalls anvisierten Schlepper können schon jetzt nach Artikel 23 Absatz 1 ANAG mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft werden. Überdies wird sich anlässlich der in Vorbereitung stehenden Revision des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung Gelegenheit bieten, durch Vorschriften über die Vermittlung von Ausländern allfälligen Missbräuchen zusätzlich zu begegnen. Da Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung des Bundesrates vom

E. 26

Oktober 1983 über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer die in der Motion verlangte Bewilligungssperre gegenüber fehlbaren Arbeitgebern bereits vorsieht, ist es nicht notwendig, das ANAG durch eine Bestimmung über administrative Sanktionen zu ergänzen. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat ist bereit, die Motion hinsichtlich einer Verschärfung der Strafbestimmungen im ANAG über die Beschäftigung von Ausländern ohne Bewilligung entgegenzunehmen. Überwiesen - Transmis #ST# 83.464 Motion (Ziegler-Genève)-Robbiani Rassismus. Revision StGB Racisme. Révision du Code pénal Wortlaut der Motion vom 16. Juni 1983 Der Bundesrat wird beauftragt, das Strafgesetzbuch zu ändern, indem er

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.